



II-2380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/6-II/5/81

1061/AB

1981 -05- 13

zu 1062/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen am 19. März 1981 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1062/J-NR/1981 betreffend die Einschränkung des Tragens von Lederwesten durch Gendarmeriebeamte in Ausübung ihres Dienstes beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Gemäß der Uniformierungsvorschrift für die Bundesgendarmerie sind Lederwesten nur für die Gendarmerie-Motorradfahrer zu Motorraddiensten vorgesehen, denen sie auch von Amts wegen beigestellt werden. Da dem Gendarmeriezentralkommando bekannt wurde, daß sich andere Gendarmeriebeamte privat Lederwesten beschafften und diese entgegen der Uniformierungsvorschrift zum normalen Patrouillendienst trugen, wurden die nachgeordneten Kommanden angewiesen, darauf zu sehen, daß Lederwesten nur von den in der Uniformierungsvorschrift genannten Beamten und nur zu jenen Diensten getragen werden, für die sie vorgesehen sind. Der erwähnte Erlaß enthält weder neue normative Bestimmungen noch eine Einschränkung bestehender erlaßmäßiger Regelungen.

Zur Frage 2:

Bei der Herausgabe des Erlasses war zwar bekannt, daß sich Gendarmeriebeamte privat auf eigene Kosten Lederwesten beschafft hatten und entgegen der Vorschrift trugen. Die Anzahl dieser Beamten war nicht bekannt. Es konnte auch nicht angenommen werden, daß eine große Anzahl von Beamten sich über die bestehenden Vorschriften hinweggesetzt hätte.

Zur Frage 3:

Da Lederwesten nur für die Motorradfahrer vorgesehen sind und

daher die Masse der Gendarmeriebeamten nicht damit ausgestattet ist, konnten bisher auch keine Erfahrungswerte über die Bewährung der Lederweste außerhalb des Motorraddienstes gewonnen werden.

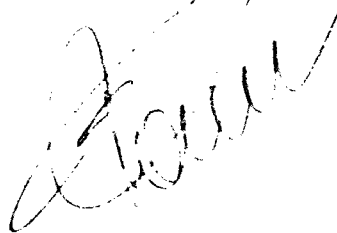
Zur Frage 4:

Ein Widerruf des erwähnten Erlasses erscheint nicht erforderlich, weil damit lediglich auf die gebotene Einhaltung derzeit gültiger Vorschriften hingewiesen wird.

Aus ökonomischen Rücksichten wird jedoch jenen Beamten eine Ausnahmegenehmigung zum Austragen privater Lederwesten bei Verkehrsdiensten erteilt werden, die sich ein solches Uniformstück vor Verlautbarung des in Rede stehenden Erlasses privat beschafft haben. Mit der Personalvertretung wurde darüber bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt.

Der Erlaß, mit dem das Austragen der Lederwesten genehmigt wird, wurde zur definitiven Entscheidung dem Zentrallausschuß in seiner Sitzung am 13.5.1981 vorgelegt.

11. Mai 1981

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. B. ...', is written over the date.